



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 1985

Nummer 42

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
772	1. 6. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen	790
78141	14. 5. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Landarbeiterstellen im Rahmen der ländlichen Siedlung	791
787	13. 5. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer für die Aufgabe des Arbeitsplatzes	793

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln	799
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster	799
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 31 v. 22. 5. 1985	799
	Nr. 32 v. 28. 5. 1985	799
	Nr. 33 v. 29. 5. 1985	799
	Nr. 34 v. 30. 5. 1985	799
	Nr. 35 v. 31. 5. 1985	800
	Nr. 36 v. 7. 6. 1985	800

I.

772

Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 1. 8. 1985 - III B 1 - 2211 - 22609

Mein RdErl. v. 1. 8. 1984 (SMBL NW. 772) wird wie folgt
geändert:

1.1 Hauptabschnitt 2 (Gegenstand der Förderung)

Bei Nr. 2.5 (Wasserbau) erhält Satz 1 folgende Fas-
sung:
Hochwasserschutz; wasserbauliche Maßnahmen,
Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zu-
standes der Gewässer.

1.2 Hauptabschnitt 4 (Zuwendungsvoraussetzungen)

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Maßnahmen des Wasserbaus müssen meinen Richt-
linien „Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen -
Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhal-
tung“ in der jeweils gültigen Fassung und meinem
RdErl. v. 28. 11. 1984 (MBL NW. S. 4/SMBL NW. 791)
„Naturschutz und Landschaftspflege im wasser-
rechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftli-
chen Maßnahmen“ entsprechen.

1.3 Unterabschnitt 5.4 (Bemessungsgrundlage)

1.3.1 Nr. 5.4.1.4 (Talsperren)

Der Satzteil

„Sanierung von Absperrbauwerken einschließlich
der Entlastungs- und Entnahmeeinrichtungen“
entfällt.

Bei Absatz 3 (Folgemaßnahmen) erhält der Ab-
schnitt a) folgende Fassung:

a) Ausgleich der bei Bau, Erweiterung oder Sanie-
rung der Talsperre unmittelbar eingetretenen
Eingriffe in die Natur und Landschaft gem. § 6
Abs. 2 des Landschaftsgesetzes - LG - vom 19.
März 1985 (GV. NW. S. 261/SGV. NW. 791).

Die Gliederungsnummer 5.4.1.4 wird um folgenden
Absatz ergänzt:

4. Sanierung

Sanierung der Absperrbauwerke von Talsperren,
die vor 1950 errichtet worden sind (einschließlich
Entlastungs- und Entnahmeeinrichtungen).

1.3.2 Bei Nr. 5.4.1.5 (Wasserbau)

sind hinter dem Wort „Uferweges“; die Worte „Maß-
nahmen zur ökologischen Verbesserung der Gewäs-
ser“ einzufügen.

1.3.3 Nr. 5.4.3 (Fördersätze)

Nach „Nr. 5.4.1.4 Ziff. 3 bis 80 v. H.“ ist neu einzufü-
gen: Nr. 5.4.1.4 Ziff. 4 bis zu 80 v. H.

1.3.4 Nr. 5.4.4 (Bagatellgrenze) erhält folgende Fassung:

Zuwendungen unter 10000 DM werden nicht ge-
währt.

1.3.5 Hauptabschnitt 7 (Verfahren)

Bei Nr. 7.1 (Antragsverfahren) werden geändert:

- bei Nr. 3 Buchstabe c das Wort „Zuschußsatz“ in
„Zuwendungssatz“
- bei Nr. 4 die Worte „des Zuschusses“ in die Worte
„der Zuwendung“.

1.3.6 Nr. 7.4 (Verwendungsnachweisverfahren)

In Absatz 2 wird der erste Klammerzusatz „(Nr. 6.9
VV bzw. 6.8 VVG)“ gestrichen.

2 Bei Muster 2 (Berechnung der beantragten Zuwen- dung bei Wasserversorgungsmaßnahmen) werden geändert:

- bei Nr. 4 das Wort „Zuschußfähige“ in „Zuwen-
dungsfähige“
- bei Nr. 6 das Wort „Zuschüssen“ in „Zuwendungen“
- bei Nr. 9 die Worte „Errechnung des erwünschten
Zuschusses“ in „Errechnung der erwünschten Zu-
wendung“
- bei Nr. 9.1 das Wort „zuschußfähigen“ in „zuwen-
dungsfähigen“

3 Bei Muster 3 (Zuwendungsbescheid - Projektförde- rung -) werden folgende Änderungen bzw. Berichti- gungen vorgenommen:

3.1 In „Anlagen“ muß es beim dritten Spiegelstrich hin- ter dem Wort „Projektförderung“ richtig heißen: (ANBest - P)

3.2 Bei I Nr. 1 (Bewilligung) werden im zweiten Rahmen die Worte „eine Zuwendung bis zur Höhe von“ durch die Worte „eine Zuwendung in Höhe von“ ersetzt.

3.3 Der Abschnitt II Nr. 1 (Nebenbestimmungen) wird durch folgende Textfassung ersetzt: Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaß-
nahme sind dem zuständigen StAWA rechtzeitig
vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirk-
samkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen
werden, muß der Zuwendungsempfänger dies bis
zum 31. 10. eines jeden Jahres der Bewilligungsbe-
hörde mitteilen.
3. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungs-
behörde eine Ermäßigung der Gesamtausgaben
oder eine Änderung der Finanzierung um jeweils
mehr als 10 v. H., mindestens aber mehr als
100 000,- DM unverzüglich anzuzeigen.
4. Bei der Vergütung von Ingenieurleistungen, die
nach dem 1. 1. 1985 zur Erfüllung des Zuwen-
dungszweckes vertraglich begründet werden, ist
die seit diesem Zeitpunkt geltende Honorarord-
nung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in
der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.
5. Der Zuwendungsempfänger hat bis zum 31. 10. ei-
nes jeden Jahres folgende Unterlagen vorzulegen:
- Ergänzung der Kostenbezeichnung bzw. der
Kostenanschläge nach dem neuesten Stand der
Kostenentwicklung,
- für längerfristige Maßnahmen (mehr als 5 Jahre
Dauer) einen aktualisierten Baukostenplan für
die nächsten 5 Jahre.
6. Der Rückzahlungsanspruch ist durch Eintra-
gung einer brieflosen Grundschild zugunsten
des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten
durch ..., an bereitester Stelle im Grundbuch zu
sichern.
(Nur aufzunehmen bei Zuwendungen über
100 000 DM an außergemeindliche Zuwen-
dungsempfänger)
7.

3.4 Es wird eingefügt:

- hinter „2. Hinweis“ der Klammerzusatz „(nicht bei
Gemeinden/GV)“
- bei 3. hinter dem Wort „Gemeinden“ der Zusatz
„/GV“.

3.5 Im Muster 4 (Änderungs-/Fortschreibungs-Zuwen- dungsbescheid) werden ersetzt:

- im ersten Rahmen
die Worte „dem bisher bewilligten Zuschuß von“
durch die Worte „der bisher bewilligten Zuwen-
dung von“
- die Worte „ein weiterer Zuschuß von bis zu“ durch
die Worte „eine weitere Zuwendung in Höhe von“
- das Wort „zuschußfähigen“ durch das Wort „zu-
wendungsfähigen“

T.

- im zweiten Rahmen
die Worte „ein Gesamtzuschuß“ durch die Worte
„eine Gesamtzuwendung“
- im dritten Rahmen
die Worte „Der Gesamtzuschuß“ durch die Worte
„Die Gesamtzuwendung“
- 3.6 Der vierte Rahmen erhält folgende Überschrift:
„Hinweis (nicht bei Gemeinden/GV)“
- 3.7 Die Worte „Ggf. Rechtsbehelfsbelehrung (nicht bei
Gemeinden)“ werden hinter dem Wort „Gemeinden“
um den Zusatz „/GV“ erweitert und sind in dieser
Fassung Überschrift zu einem fünften Rahmen.
- 4 Druckfehlerberichtigung.
In den Fußnoten bei den Mustern
 - 1 (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung)
 - 3 (Zuwendungsbescheid)
 - 4 (Änderungs-/Fortschreibungs-Zuwendungsbe-
scheid)
 muß es heißen: Nichtzutreffendes streichen.
- 5 Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

- MBl. NW. 1985 S. 790.

78141

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Landarbeiterstellen im Rahmen der ländlichen Siedlung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 14. 5. 1985 - II C 4 - 210/3 - 21823

- 1 Mein RdErl. v. 5. 7. 1983 (SMBl. NW. 78141) wird wie
folgt geändert und ergänzt:
- 1.01 In Nummer 2.3
 - 1.01.1 im ersten Beistrich wird das Wort „ländlichen“
durch das Wort „Ländlichen“ ersetzt,
 - 1.01.2 im zweiten Beistrich wird das Wort „solitären“
durch das Wort „Solitären“ und das Wort „ländli-
chen“ durch das Wort „Ländlichen“ ersetzt.
- 1.02 In Nummer 4.2 wird der letzte Halbsatz „der RdErl.
d. Innenministers v. 1. 3. 1980 (SMBl. NW. 238) fin-
det entsprechende Anwendung.“ durch den Halb-
satz „der RdErl. d. Ministers für Landes- und
Stadtentwicklung v. 22. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370)
findet entsprechende Anwendung.“ ersetzt.
- 1.03 In Nummer 4.4 wird das Datum und die Fundstelle
„6. Dezember 1951 (BGBl. I S. 1249/1560)“ durch das
Datum und die Fundstelle „24. Januar 1984 (BGBl. I
S. 113)“ ersetzt.
- 1.04 In Nummer 5.2 werden die Zahlen „40-50“ durch
die Zahlen „40-60“ ersetzt.
- 1.05 In Nummer 5.3 in der zweiten Zeile werden nach
dem Wort Darlehen der Beistrich und das Wort
„Zuschuß“ gestrichen.
- 1.06 Die Nummer 5.3.1.2 erhält folgende Fassung:

5.3.1.2	Verwaltungskostenbeitrag
	einmalig
	1,5 v. H. vom Darlehensnennbetrag
	jährlich
	0,375 v. H. vom Darlehensnennbetrag
- 1.07 Die Nummer 5.3.1.3.1 erhält folgende Fassung:

5.3.1.3.1	bei einer Laufzeit von 37 1/2
	Jahren beträgt der
	Zinssatz
	und die Tilgung
	Annuität:
	1,0 v. H.
	1,5 v. H.
	2,5 v. H.

1.08 Nummer 5.3.1.3.2 erhält folgende Fassung:

5.3.1.3.2 Nach Ablauf von 10 Jahren
seit Bekanntgabe des Zuwen-
dungsbescheides zu den
nächst fälligen Leistungster-
minen (Nr. 5.3.2) ist die Zu-
wendung mit

jährlich	1,75 v. H.
zu verzinsen und mit	2,25 v. H.
des ursprünglichen Darle- hensnennbetrages unter Zu- wachs der durch die fort- schreitende Tilgung erspar- ten Zinsen zu tilgen.	
Annuität:	4,00 v. H.

1.09 Die Nummer 5.4.1 erhält folgende Fassung:

5.4.1 Beim Neubau einer Landarbeiterstelle
sind der Ermittlung der zuwendungsfähigen
Ausgaben folgende Kostengruppen
der DIN 276 - Teil II - (Ausgabe April 1981)
zugrunde zu legen:

- | | | |
|---|----------------|---|
| 1 | Baugrundstück | (mit Ausnahme der
Kostengruppen 1.2.6
und 1.2.9) |
| 2 | Erschließung | |
| 3 | Bauwerk | (mit Ausnahme der
Kostengruppen 3.3.8,
3.4.1, 3.4.2, 3.5.4.1,
3.5.4.2 und 3.5.5) |
| 5 | Außenanlagen | (mit Ausnahme der
Kostengruppen 5.1.3,
5.4 bis 5.6 und 5.9) |
| 7 | Baunebenkosten | (mit Ausnahme der
Kostengruppen 7.2.5,
7.2.9 und 7.3.5). |

- 1.10 In Nummer 5.5.1 wird die Prozentzahl „50“ durch
die Prozentzahlen „40-60“ und der Betrag
„130 000,-“ durch den Betrag „165 000,-“ ersetzt.
- 1.11 In Nummer 5.5.2 wird die Prozentzahl „40“ durch
die Prozentzahlen „40-60“ und der Betrag
„100 000,-“ durch den Betrag „150 000,-“ ersetzt.
- 1.12 Die Nummer 5.6 entfällt.
- 1.13 In Nummer 6.3 in der 6. bis 8. Zeile entfallen die
Worte „und den Allgemeinen Bestimmungen für
den Darlehensnehmer“.
- 1.14 Die Nummer 6.5 erhält folgende Fassung:

6.5 Den einmaligen Verwaltungskostenbeitrag
von 1,5 v. H. vom Darlehensnennbetrag
und den jährlichen Verwaltungskostenbei-
trag von 0,375 v. H. vom Darlehensnennbe-
trag (Nr. 5.3.1.2) hat der Zuwendungsemp-
fänger zu tragen. Diese Beträge sind nicht
zuwendungsfähig.
- 1.15 In Nummer 7.3.3 wird folgender zweiter Absatz ein-
gefügt:
Von dem Siedlungsunternehmen zweckwidrig ver-
wandte Siedlungsdarlehen sind von dem Sied-
lungsunternehmen unverzüglich an die DSL Bank
zuzückzuzahlen unter Berücksichtigung der Zinsen
nach Absatz 1.
- 1.16 Die Nummer 8.2.2 entfällt.
- 1.17 In der Anlage 1, 5. Beantragte Förderung (Seite 2),
wird in der zweiten Zeile der Kopfleiste in der vier-
ten Spalte die Zahl „4“ eingefügt.
- 1.18 In der Anlage 1, 8. Erklärungen (Seite 5), wird in
lfd. Nr. 8.2 das Wort „Ich“ durch das Wort „ich“ er-
setzt.
- 1.19 In der Anlage 1, 8. Erklärungen (Seite 5), entfällt
die lfd. Nr. 8.8.
- 1.20 In der Anlage 2, I. Abschnitt, 2. Zur Durchführung
folgender Maßnahmen (Seite 2), erhält der zweite
Satz folgende Fassung:

„Die Landarbeiterstelle ist zweckgebunden für die Dauer von 37 1/4 Jahre.“

- 1.21 In der Anlage 2, I. Abschnitt, 3. Finanzierungsart/-höhe (Seite 2), erhält folgende Fassung:
3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM als Darlehen gewährt.
Das Darlehen ist mit jährlich 1,0 v. H. zu verzinsen und mit jährlich 1,5 v. H. unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen
2,5 v. H.

Die Leistungen auf das Darlehen sind

☐ beim Neubau der Landarbeiterstelle von dem auf die Stellenübergabe durch das zuständige Amt für Agrarordnung folgenden Vierteljahresersten

☐ beim Kauf eines bestehenden Anwesens als Landarbeiterstelle von dem auf die Auszahlung des ersten Teilbetrages folgenden Vierteljahresersten

zu entrichten.

Nach Ablauf von 10 Jahren seit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides zu dem nächst fälligen Leistungstermin ist das Darlehen mit jährlich

1,75 v. H. zu verzinsen und mit

2,25 v. H. des ursprünglichen Darlehensnennbetrages unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.

4,00 v. H. Jahresleistung

- 1.22 In der Anlage 2, I. Abschnitt, 5. Bewilligungsrahmen (Seite 3) entfällt die letzte Spalte „Zuschuß mit DM“.
- 1.23 In der Anlage 2, II. Abschnitt, 7. Nebenbestimmungen (Seite 4) in lfd. Nr. 3 entfallen die Worte „und den Allgemeinen Bestimmungen für den Darlehensnehmer“.
- 1.24 In der Anlage 2, II. Abschnitt, 7. Nebenbestimmungen (Seite 4) in lfd. Nr. 4 entfallen die Worte „und zur dinglichen Sicherung des Rückforderungsanspruches für den Ihnen gewährten Zuschuß (Nr. 3)“.
- 1.25 In der Anlage 2, II. Abschnitt, 7. Nebenbestimmungen (Seite 5) lfd. Nr. 10 wird
a) im ersten Absatz die Prozentzahl „1“ durch die Prozentzahl „1,5“ und
b) im zweiten Absatz das Wort „Restkapital“ durch das Wort „Darlehensnennbetrag“ ersetzt.
- 1.26 In der Anlage 3, II. Zahlungsmäßiger Nachweis, 1. Einnahmen (Seite 2), erhält in dem Kasten die Kopfleiste folgende Fassung:

Art Eigenanteil Leistungen, Zuwendungen ¹⁾	Laut Zuwendungs- bescheid	Laut Abrechnung
	DM v. H.	DM v. H.

- 1.27 In der Anlage 3 (Seite 3), wird als letzter Absatz eingefügt:

Ergebnis der Prüfung durch die Siedlungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

- 1.28 In der Anlage 4, 1. Einnahmen (Seite 1), erhält in dem Kasten die Kopfleiste folgende Fassung:

Art Eigenanteil, Leistungen, Zuwendungen ¹⁾	Laut Zuwendungsbe- scheid	Laut Abrechnung
	DM v. H.	DM v. H.

- 1.29 In der Anlage 4, Bestätigung (Seite 2), wird in den Kasten nach den Angaben zum Bauausgabebuch und der Unterschrift des Zuwendungsempfängers folgender weiterer Absatz eingefügt:

Das unterzeichnete Siedlungsunternehmen bescheinigt die Übereinstimmung der Angaben im vorstehenden Zwischennachweis mit den

☐ vorliegenden Bauplänen, Erläuterungen und Kostenberechnungen sowie mit der Baurechnung und der Örtlichkeit

☐ vorliegenden Unterlagen zum Erwerb des bestehenden Anwesens als Landarbeiterstelle

_____, den _____ 19_____
(Ort/Datum)

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Siedlungsunternehmens)

- 1.30 In der Anlage 4, Ergebnis der Prüfung (Seite 2), wird in der Überschrift das Wort „Bewilligungsbehörde“ durch das Wort „Siedlungsbehörde“ ersetzt.

2 Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

3 Übergangsregelung

Dieser RdErl. gilt auch für Förderungsanträge, die vor dem 1. 1. 1985 unter Berücksichtigung der in den Nrn. 5.2, 5.3, 5.3.1.3.1, 5.3.1.3.2, 5.41, 5.5.1 und 5.5.2 angehobenen Zuwendungen und Annuitäten bewilligt worden sind.

787

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer für die Aufgabe des Arbeitsplatzes

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
v. 13. 5. 1985 – II A 4 – 2582/1–3246

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen (Anpassungshilfen) an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationelle Verfahren aus landwirtschaftlichen Unternehmen ausscheiden. Die Gewährung einer Anpassungshilfe soll die betriebswirtschaftliche Entscheidung des Betriebsinhabers erleichtern und gibt den Arbeitnehmern eine Hilfe, sich an die neue Situation anzupassen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit auf Dauer.

3 Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer (4.2).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Anpassungshilfe kann ein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, der

4.1.1 seinen landwirtschaftlichen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers aufgibt und hierdurch dazu beiträgt, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes, der die Arbeitskraft des Arbeitnehmers überwiegend beansprucht, strukturbedingt aufgelöst wird;

4.1.2 im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb

- in diesem Betrieb oder auf diesem Arbeitsplatz mindestens 24 Kalendermonate ununterbrochen rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,
- das 55., bei Melkern das 50., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- keine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld, Hinterbliebenengeld oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezog und

4.1.3 künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder noch sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis Arbeitslosengeld bezieht.

4.2 Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (3) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die Existenzgrundlagen im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bildeten, rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

4.3 Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von 4.1.1 müssen eine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte gebildet haben. Betriebe des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Forstwirtschaft, der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die diese Voraussetzung erfüllen, stehen landwirtschaftlichen Betrieben gleich.

4.4 Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Anpassungshilfe gelten als erfüllt, wenn

4.4.1 der landwirtschaftliche Arbeitnehmer zu den Nrn. 4.1.1 erster Halbsatz, 4.1.2, 4.1.3 und 4.2 entsprechende Erklärungen im Antrag (Anlage 1) abgibt; diese sind im Zweifel durch Bescheinigungen zu belegen; und

4.4.2 der Geschäftsführer der örtlich zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise zu den Nrn. 4.1.1 zweiter Halbsatz und 4.3 bestätigt, daß es sich um einen Antrag im Sinne der Richtlinien handelt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung, Förderungsrahmen 100 v. H. Bagatellgrenze 600,- DM.

5.2 Form der Zuwendung: Projektförderung

5.3 Bemessungsgrundlage

5.3.1 Die Anpassungshilfe wird einem Arbeitnehmer nur einmal in Form einer einmaligen Abfindung gewährt.

5.3.2 Die Abfindung beträgt für jeden Kalendermonat nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zum Bezug einer Rente (4.1.2) bzw. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 120,- DM. Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Empfänger der Anpassungshilfe ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde (7.2.1) Änderungen der persönlichen Förderungsvoraussetzungen (4.1.3) und den Beginn des Bezugs einer Rente (4.1.2) mitzuteilen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anpassungshilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich nach dem Muster der Anlage 1 innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bei dem Geschäftsführer der örtlich zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise zu stellen.

Anlage 1

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

7.2.1 Die Anpassungshilfe wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2 bewilligt.

Anlage 2

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Anpassungshilfe wird frühestens sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis gezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der Verwendung wird durch die Angaben im Förderungsantrag in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid geführt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

8.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

8.2 Mein RdErl. v. 30. 5. 1983 (SMBl. NW. 787) wird aufgehoben.

An den
Direktor der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

Betr.: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer für die Aufgabe des Arbeitsplatzes vom 13. 5. 1985 (SMBL NW. 787)

I. Angaben des Arbeitnehmers

1 Antragsteller

Familien- und Vorname:

geboren am:

in:

Anschrift:

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Bankverbindung: Kto.-Nr. Bankleitzahl

Bezeichnung des Kreditinstituts:

2 Beschäftigungsnachweis

In den letzten 10 Jahren war ich bei folgenden Arbeitgebern rentenversicherungspflichtig beschäftigt:

von - bis (Tag, Monat, Jahr)	Name und Anschrift des Arbeitgebers	Größe des landw. Betriebes (in ha)

3 Ergänzende Angaben

3.1 Ich bin am aus dem letztgenannten landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis auf Veranlassung
(Datum) meines Arbeitgebers ausgeschieden.

3.2 Im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem letztgenannten landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bezog ich
☐ eine ☐ keine*) der nachfolgend aufgeführten Leistungen:

- Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit
- Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen
- Altersgeld oder vorzeitiges Altersgeld
- Hinterbliebenengeld
- Landabgaberrrente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

3.3 Ich bin seit bei
 (Datum) (Anschrift des neuen Arbeitgebers)

als
 (Art der Tätigkeit)
 rentenversicherungspflichtig beschäftigt.

3.4 Ich beziehe seit Arbeitslosengeld vom
 (Datum)
 Arbeitsamt in
 (Ort)

3.5 Ich werde voraussichtlich ab
 (Monat, Jahr)
 eine Rente in Form einer(s)
 (s. 3.2)
 beantragen bzw. erhalten.

4 Erklärungen des Antragstellers

4.1 Ich versichere, daß meine im Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

4.2 Mir ist bekannt, daß alle Angaben dieses Antrags, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität [1. WiKG]) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. Juli 1977 (SGV. NW. 74) sind.

4.3 Ich habe zur Kenntnis genommen, daß die Anpassungshilfe insgesamt oder anteilig zurückzuzahlen und der Rückzahlungsbetrag mit 6 v. H. zu verzinsen ist, wenn ich

- sie zu Unrecht erhalten habe
- sie durch unzutreffende Angaben erlangt habe oder
- für einen Zeitraum, für den mir Anpassungshilfe zuerkannt wurde, eine Rente (vgl. 3.2) erhalte
- nach Auszahlung der Anpassungshilfe vor Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. vor Bezug einer Rente (vgl. 3.2) wieder eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb aufnehme.

4.4 Mir ist bekannt, daß ich der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen habe, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.

.....
 (Ort, Datum) (Unterschrift des Antragstellers)

II. Bestätigung des Arbeitgebers:

1. Herr/Frau geb. am
 (Vor- und Familienname) (Datum)

war seit in meinem landwirtschaftlichen Betrieb als Arbeiter/
 (Datum der Einstellung)

Angestellter* ununterbrochen rentenversicherungspflichtig beschäftigt und hatte überwiegend folgende Arbeiten zu erledigen:

.....

2. Mein landwirtschaftlicher Betrieb ist/war* eine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte. Er hat/hatte* eine Gesamtgröße von ha.

3. Herr/Frau hat am
(Vor- und Familienname) (Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses)

seinen landwirtschaftlichen Arbeitsplatz aufgegeben, weil ich meinen Betrieb/den Betriebszweig*

.....
(Art der Produktion)

am strukturbedingt aufgelöst habe.

..... (Ort, Datum) (Unterschrift des Arbeitgebers)

III. Bestätigung des Geschäftsführers der örtlich zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise

(erforderlichenfalls ergänzende Erläuterungen)

* Nichtzutreffendes streichen

(Bewilligungsbehörde)

Az.: Ort/Datum, Fernsprecher

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;**hier:** Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer für die Aufgabe des Arbeitsplatzes**Bezug:** Ihr Antrag vom**1 Bewilligung**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Haushaltsjahres 19..... eine Zuwendung in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben

Deutsche Mark)

2 Zur Durchführung folgender Maßnahme

Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer bei Aufgabe des Arbeitsplatzes.

Bei der Anpassungshilfe handelt es sich um eine Förderung aus Haushaltsmitteln des Landes NRW im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

3 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als einmalige Abfindung gewährt.

4 Ermittlung der Zuwendung

Die Anpassungshilfe von monatlich 120,- DM wird Ihnen für jeden Kalendermonat nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Betrieb bis

– zur Vollendung Ihres 65. Lebensjahres

bzw. bis zum Bezug

- einer Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit
- von Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen
- von Altersgeld oder vorzeitigem Altersgeld
- von Hinterbliebenengeld
- einer Landabgaberrrente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

am gewährt;

(Datum)

somit für die Zeit vom bis = Monate × 120,- DM

5 Auszahlung

Die einmalige Abfindung wird frühestens 6 Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis, in Ihrem Falle somit frühestens am ausbezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto bzw. an die angegebene Adresse überwiesen.

6 Nebenbestimmungen

- 6.1 Ansprüche aus diesem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 6.2 Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich anzuzeigen, wenn für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.
Insbesondere haben Sie mir unverzüglich mitzuteilen, wenn Sie vor Ablauf des in Ziffer 4 dieses Zuwendungsbescheides genannten Zeitraumes
- wieder eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb aufnehmen. Die Anpassungshilfe ist in diesem Fall ganz zurückzuzahlen. Die Verzinsung gem. Ziffer 6.8 beginnt mit dem Tag der Aufnahme dieser Beschäftigung,
 - eine in Ziffer 4 dieses Zuwendungsbescheides aufgeführte Rente beziehen.
Die Anpassungshilfe ist anteilig für den Zeitraum des Rentenbezugs zurückzuzahlen. Die Verzinsung gem. Ziffer 6.8 beginnt mit dem Zeitpunkt des Bezugs der Rente.
- 6.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Belege und sonstige Unterlagen, die mit der Gewährung der Zuwendung im Zusammenhang stehen, zur Prüfung anzufordern oder örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 6.4 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
- 6.5 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit dieser Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 48, 49 VwVfG. NW.), nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 6.6 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt oder geltend gemacht, wenn
- 6.6.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - 6.6.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
- 6.7 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit Sie Ihren Mitteilungspflichten (Ziffer 6.2) nicht rechtzeitig nachkommen.
- 6.8 Der Erstattungsanspruch ist mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.
- 6.9 Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität [1. WiKG] vom 29. Juli 1976) [BGBl. I S. 2034] in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74).

7 Rechtsmittelbelehrung

Im Auftrag

(Unterschrift)

II.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

2 Stellen eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1985 S. 799.

**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht beim Finanzgericht Münster.

Wegen der Einstellungsvoraussetzungen wird auf das MBl. NW. Nr. 22 vom 13. 4. 1984 S. 318 hingewiesen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Münster ein.

– MBl. NW. 1985 S. 799.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 31 v. 22. 5. 1985**

Glied-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Änderungsgenehmigung vom 11. März 1985 für den Forschungsreaktor FRJ-2 (DIDO) der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (3. Änderungsgenehmigung zum Bescheid Nr. 7/9 KFA-FRJ-2 [2. Teil])	
		Datum der Bekanntmachung: 22. Mai 1985	346
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Teilgenehmigung zum Betrieb für das 300 MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk Hamm-Uentrop; Bescheid Nr. 7/11b THTR vom 9. April 1985	
		Datum der Bekanntmachung: 22. Mai 1985	346

– MBl. NW. 1985 S. 799.

Nr. 32 v. 28. 5. 1985

Glied-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
203013	22. 4. 1985	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Bergverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmndB)	350
20302	17. 5. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol)	364
	4. 4. 1985	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn des Kreises Jülich	363

– MBl. NW. 1985 S. 799.

Nr. 33 v. 29. 5. 1985

Glied-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
20301	14. 5. 1985	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPHöFD)	366

– MBl. NW. 1985 S. 799.

Nr. 34 v. 30. 5. 1985

Glied-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
21280	24. 4. 1985	Verordnung zum Krebsregistergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KR VO)	382
216	23. 4. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten	380
311	7. 5. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	382
45	30. 4. 1985	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Preisüberwachung	380
62	30. 4. 1985	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen	380
7123	30. 4. 1985	Achte Verordnung zur Änderung der 2. Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung – 2. Bbi-ZuVO –	381
7845	30. 4. 1985	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Obst- und Gemüse-Rücknahme-Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates	381

– MBl. NW. 1985 S. 799.

Nr. 35 v. 31. 5. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20301	6. 5. 1985	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Dienstes Landschaftspflege und Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landespflege (VAPhohDLN)	384

– MBl. NW. 1985 S. 800.

Nr. 36 v. 7. 6. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
203011	7. 5. 1985	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	408
20302	28. 5. 1985	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	413
	24. 4. 1985	Nachtrag 12 zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln vom 29. März 1986 – A 2.966 – zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Köln-Deutz über Porz nach Zündorf durch die Stadt Köln	411
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Ergänzungsgenehmigung vom 19. März 1985 für das AVR-Atomversuchskraftwerk in Jülich der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH wegen des Einbaus und Betriebs einer „Experimentiereinrichtung zur Untersuchung des Ablagerungsverhaltens fester Spalt- und Aktivierungsprodukte auf metallischen Werkstoffen (sog. VAMPYR-II-Experiment) in den Primärkreislauf des AVR-Reaktors“ (1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/13 AVR vom 19. März 1985) Datum der Bekanntmachung: 7. Juni 1985	411
	21. 5. 1985	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1985	413

– MBl. NW. 1985 S. 800.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569